



Amtsgericht
Bautzen

Amtsgericht Bautzen
Lessingstraße 7 * 02625 Bautzen

Aktenzeichen: AGBZ-E 321/8/1

**Geschäftsverteilung
der Richter des Amtsgerichts Bautzen
für das Jahr 2026
mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026**

**A. Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung und von anderen Geschäften,
die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind (§ 21h GVG)**

Name	Zuständigkeit	Vertreter
Vizepräsidentin des Landgerichts Tews	<ol style="list-style-type: none">1. Verwaltungsangelegenheiten2. Sämtliche Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes regelt	Vorsitzender Richter am Landgericht Klinkicht
Vorsitzender Richter am Landgericht Klinkicht	Verwaltungsangelegenheiten	<ol style="list-style-type: none">1. Vizepräsidentin des Landgerichts Tews2. Richterin am Amtsgericht Herzog
Richter am Amtsgericht Nimphius	Pressesprecher des Amtsgerichts	Vorsitzender Richter am Landgericht Klinkicht

B. Besetzung und Zuständigkeit der Richterabteilungen

I. Familienabteilung, Güterichter			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
10	Richterin am Amtsgericht Botor-Kutschke	Familiensachen mit den Endziffern 6, 8 und 0	Richter am Amtsgericht Maier
11	Richterin am Amtsgericht Herzog	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familiensachen mit den Endziffern 2 und 4 2. Adoptionssachen 3. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG 	Richter am Amtsgericht Maier
12	Richter am Amtsgericht Maier	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familiensachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 2. Rechtshilfe und andere Geschäfte nach § 8 AktO (Registerzeichen AR) in Familiensachen 3. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG 	Richterin am Amtsgericht Botor-Kutschke
II. Zivilabteilung, einschließlich WEG- und Vollstreckungssachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
20	Richter Biastoch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 2, 3 und 5 	Richterin am Amtsgericht Heite
21	Richter Biastoch	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen – mit der Endziffer 0	Richterin am Amtsgericht Heite
22	Richterin am Amtsgericht Heite	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 1, 6, 7 und 9 2. Verfahren nach dem WEG 3. Richterliche Entscheidungen nach dem SächsSchiedsGütStG 	Richter Biastoch
23	Richter Biastoch	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - einschließlich Rechtshilfesachen - mit den Endziffern 4 und 8	Richterin am Amtsgericht Heite

24	Richterin am Amtsgericht Heite	Richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen	Richter am Amtsgericht Bürger
25	Richter Biastoch	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich Rechtshilfesachen - mit der Endziffer 3, die vom 28.04.2025 bis 31.10.2025 eingegangen sind	Richterin am Amtsgericht Heite
III. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, Landwirtschaftsgericht			
1. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG, Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
36	Richter am Amtsgericht Nimphius	Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG und hierauf verweisende Vorschriften	Richter Schröder
37	Richter am Amtsgericht Nimphius	Richterliche Entscheidungen nach Vorschriften des SächsPVDG, SächsPBG, BPolG, WaffG, ZollVG, soweit es sich nicht um Freiheitsentziehungssachen handelt	Richter Schröder
2. Beratungshilfesachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
38	Richter am Amtsgericht Bürger	Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen	Richterin am Amtsgericht Heite
3. Betreuungssachen nach § 271 FamFG, Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
31	Richter am Amtsgericht Bürger	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben H, J, K, P, S, U. 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in der Stadt Bischofswerda 3. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Burkau, Demitz-Thumitz, Frankenthal, Göda, Großharthau, Rammenau und Schmölln-Putzkau 4. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben, mit den Anfangsbuchstaben H, J, K, P, S, U. 5. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben mit den Anfangsbuchstaben L, M, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richter am Amtsgericht Beschel zu Ziff. 1-3 2. Richterin am Amtsgericht Botor-Kutschke zu Ziff. 4

		N, O, Q, R, T und V bis Z und sich im Krankenhaus Bischofswerda befinden	
32	Richterin am Amtsgericht Botor-Kutschke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, Q, R, T und V bis Z. 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Doberschau-Gaußig und Großpostwitz 3. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, Q, R, T und V bis Z, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Richterabteilungen 31 und 33 fallen 4. alle Verfahren, die zur Zuständigkeit des Betreuungsgerichts beim Amtsgericht Bautzen gehören, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht etwas anderes regelt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richter am Amtsgericht Beschel zu Ziff. 1 2. Richter am Amtsgericht Bürger zu Ziff. 2, 3 und 4
33	Richter am Amtsgericht Beschel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen im Stadtbezirk Bautzen mit den Anfangsbuchstaben A bis G, und I 2. Verfahren mit Wohnsitz der Betroffenen in den Gemeinden Cunewalde, Großdubrau, Guttau, Hochkirch, Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg, und Wilthen 3. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben, mit den Anfangsbuchstaben A bis G und I. 4. Verfahren, in denen die Betroffenen keinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Bautzen haben mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O, Q, R, T und V bis Z und sich im Krankenhaus Bautzen befinden 	Richter am Amtsgericht Bürger

4. Grundbuchsachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
34	Richter Biastoch	Richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen	Richterin am Amtsgericht Heite
5. Nachlass- und Teilungssachen sowie Verfahren nach § 176 BGB			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
35	Richterin am Amtsgericht Herzog	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richterliche Entscheidungen in Nachlass- und Teilungssachen 2. Verfahren nach § 176 BGB 	Richter am Amtsgericht Maier
6. Landwirtschaftssachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
30	Richter Biastoch	Vorsitzender des Landwirtschaftsgerichts	Richterin am Amtsgericht Herzog
IV. Strafsachen, Bußgeldsachen			
1. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
40	Richter Plotetzki	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender des Schöffengerichts 2. Vorsitz bei der Wahl und Auslosung der Schöffen 3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts. Beizuziehender Richter nach § 29 Abs.2 GVG: Richter Schröder 	Richterin am Amtsgericht Ritschel

2. Strafrichter (Strafsachen gegen Erwachsene)			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
40	Richter Plotetzki	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A und B sowie C und D, die ab dem 01.05.2026 eingehen 2. Strafsachen in Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO, wenn nicht die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt 	Richterin am Amtsgericht Ritschel
41	Richter am Amtsgericht Nimphius	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben G, O, P, R und S, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt;	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richterin Lehmann-Hanel 2. Richter Schröder
43	Richter Schröder	Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben K soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richterin Lehmann-Hanel 2. Richterin am Amtsgericht Ritschel
44	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben L, und M, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter Plotetzki
46	Richter Schröder	Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben I soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	Richter am Amtsgericht Nimphius
48	Richterin Lehmann-Hanel	Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, J, N, Q sowie T bis Z, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt; sowie Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben W, die ab dem 01.01.2025 eingegangen sind bzw. eingehen, soweit es sich nicht um Verfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr.1 der SächsJOrgVO handelt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verfahren, in denen bis zum 05.12.2025 ein Fortsetzungstermin bestimmt worden ist und deren Hauptverhandlung am 08.10.2025 noch nicht beendet sind, der Richter, der den Fortsetzungstermin bestimmt hat; 2. Für <ol style="list-style-type: none"> a) Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben Q, X, Y Richter Plotetzki b) Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben E und F Richter am Amtsgericht Bürger

			<p>c) Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben H Richter Biastoch</p> <p>d) Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben N, U und V Richter am Amtsgericht Beschel</p> <p>e) Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben T und Z Richterin am Amtsgericht Ritschel</p> <p>f) Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben W Richterin am Amtsgericht Botor-Kutschke</p> <p>3.Richter Schröder</p>
3. Jugendschöffengericht			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	<ol style="list-style-type: none"> Vorsitzende des Jugendschöffengerichts Vorsitz bei der Wahl und Auslosung der Schöffen 	Richter Plotetzki
4. Jugendrichter			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	<ol style="list-style-type: none"> Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter in Verfahren, in denen in 1. Instanz die Jugendkammer entschieden sowie in den Fällen der Übertragung eines Verfahrens gemäß § 85 i.V.m. § 92 Abs. 2 JGG und in denen die Vollstreckung gemäß § 88 Abs. 6 i.V.m. § 58 Abs. 3 JGG dem Jugendrichter beim Amtsgericht übertragen wurde. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis V 	Richter Plotetzki
45	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Jugendrichterin als Vollzugsleiter für den Jugendarrest in der JVA Bautzen gemäß § 57 Abs. 2 SächsJArrestVollzG und § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG	Richter Plotetzki
46	Richter Schröder	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben W, X und Z	Richterin am Amtsgericht Ritschel

49	Richter am Amtsgericht Nimphius	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit dem Anfangsbuchstaben Y	Richter Schröder
5. Verfahren nach dem OWiG			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
41	Richter am Amtsgericht Nimphius	Alle Verfahren, einschließlich der Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, gegen Erwachsene einschließlich Erziehungshilfsverfahren im Bestand mit den Anfangsbuchstaben A-K; sowie Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L-Q, in denen bis zum 16. April 2026 ein Termin bestimmt worden ist	1. Richterin Lehmann-Hanel 2. Richter Schröder
42	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Jugendrichter für alle Verfahren nach dem OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz	Richter Schröder
48	Richterin Lehmann-Hanel	Alle Verfahren, einschließlich der Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, gegen Erwachsene einschließlich Erziehungshilfsverfahren im Bestand mit den Anfangsbuchstaben L-Z, mit Ausnahme, der dem Referat 41 zugeteilten Verfahren	1. a) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Q Richter am Amtsgericht Nimphius b) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben R bis T Richter Schröder c) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben U bis Z Richterin am Amtsgericht Heite 2. Richter am Amtsgericht Nimphius
6. Haft- und Ermittlungsrichter, auch als Jugendrichter, Rechtshilfe in Strafsachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
47	Richter Schröder	1. Ermittlungsrichter einschließlich Haftverfahren 2. Auslieferungshaft nach dem IRG 3. Rechtshilfe in Strafsachen außerhalb bereits anhängiger Straf- und Bußgeldsachen 4. Straf- und Bußgeldsachen	Richter am Amtsgericht Nimphius

7. Sonstige Zuständigkeiten in Straf- und Bußgeldsachen			
Richterabteilung	Name	Zuständigkeit	Vertreter
40	Richter Plotetzki	Zurückverwiesene Verfahren aus den Abteilungen 41, 43, 46 und 48; in Verfahren nach dem OWiG nur, soweit die Zurückverweisung an eine andere Abteilung erfolgte und die aufgehobene Entscheidung nicht von Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht getroffen worden ist	Richterin am Amtsgericht Ritschel
46	Richter Schröder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zurückverwiesene Verfahren aus den Abteilungen 40, 42, und 44; Zurückverwiesene Verfahren aus der Abteilung 46, soweit die Entscheidung von Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin Klinkicht getroffen worden ist; in Verfahren nach dem OWiG nur, soweit die Zurückverweisung an eine andere Abteilung erfolgte 2. Privatkldagesachen 3. Richterliche Entscheidungen nach dem StrEG 4. Richterliche Entscheidungen nach dem GKG in Strafsachen soweit beim Amtsgericht kein Verfahren anhängig ist oder war 5. Wiederaufnahme in Strafsachen 	Richter am Amtsgericht Nimphius
46	Richter Schröder	Beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO vor dem Strafrichter gegen Erwachsene und vor dem Jugendrichter gegen Heranwachsende. Die Zuständigkeit bleibt bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens auch dann bestehen, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt wird.	Richter Plotetzki

C. Sitzungstage des Amtsgerichts Bautzen

Richterabteilung	Name	Sitzungstag	Sitzungssaal
21,34 30	Richter Biastoch	Donnerstag Freitag	16 151
11,35	Richterin am Amtsgericht Herzog	Dienstag	151
12	Richter am Amtsgericht Maier	Montag Donnerstag	151 151
48	Richterin Lehmann-Hanel	Montag Dienstag Mittwoch	141 135 135
40	Richter Plotezki	Dienstag Mittwoch	128 128
36, 37, 41,49	Richter am Amtsgericht Nimphius	Montag Mittwoch Freitag	38 136 16
42, 44, 45	Richterin am Amtsgericht Ritschel	Montag Donnerstag	128 128
10, 32	Richterin am Amtsgericht Botor- Kutschke	Montag Mittwoch Donnerstag	136 151 38
43, 46, 47	Richter Schröder	Donnerstag Freitag	136 128
20, 25, 23	Richter Biastoch	Montag Dienstag Mittwoch	135 136 38
31, 32, 33	Richter am Amtsgericht Beschel Richter am Amtsgericht Bürger Richterin am Amtsgericht Botor- Kutschke	Montag Freitag	16 38
22, 24	Richterin am Amtsgericht Heite	Dienstag	16

D. Allgemeine Regelungen

- I. Die unter Abschnitt B getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen gelten für Verfahren, die ab Beginn des Geschäftsjahres bei dem Amtsgericht Bautzen eingehen. Bezüglich der übrigen Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der Richterabteilung, der das jeweilige Verfahren vor Beginn des Geschäftsjahres zugefallen ist, soweit unter Abschnitt B keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.
- II. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan für eine Bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder eine Familiensache zuständige Richterabteilung kann einen bei dem Amtsgericht Bautzen oder einem anderen Amtsgericht im selben Landgerichtsbezirk tätigen Güterichter um Durchführung des Güteverfahrens ersuchen. Mit dem Scheitern des Güteverfahrens fällt die Sache an die ersuchende Richterabteilung zurück.
- III. Für die Zuteilung nach Endziffern gilt:
 1. Die Eingänge der einzelnen Sachgebiete werden von den betreffenden für die Registratur zuständigen Bediensteten für einen ganzen Tag und die folgende Nacht in alphabetischer Reihenfolge der Beklagten-/Antragsgegnerbezeichnung geordnet und dieser Reihenfolge entsprechend in das einschlägige Register eingetragen.
 2. Eilsachen sind unverzüglich der für die Registratur zuständigen Bediensteten vorzulegen, die hierauf das nächst offene Aktenzeichen verteilt. Bei gleichzeitiger Vorlage werden die Aktenzeichen in alphabetischer Reihenfolge zugeteilt.
 3. Unabhängig von der Endziffer des Verfahrens ist in Zivilsachen für Hauptsacheverfahren diejenige Richterabteilung zuständig, die für das Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz zuständig ist oder war. Dies gilt auch dann, wenn die Streitgegenstände des Hauptsacheverfahrens über diejenigen des Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz hinausgehen. Ist zuerst das Hauptsacheverfahren anhängig, ist die dafür zuständige Richterabteilung auch für das später anhängig werdende Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz zuständig. Satz 2 gilt dann entsprechend.
 4. In Familiensachen werden weitere Verfahren zu einem anhängigen Verfahren aus demselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG derjenigen Richterabteilung zu deren Endziffern zugewiesen, bei der das erste Verfahren (gleich ob Hauptverfahren oder vorläufiger Rechtsschutz) noch anhängig ist.
- IV. Für die Zuteilung nach Namen gilt:
 1. Maßgeblich ist der Familienname, bei Doppelnamen der vorangestellte Name. Namenszusätze bleiben außer Betracht, gleich ob sie groß oder klein geschrieben werden, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.
 2. Sind mehrere Personen angeschuldigt, so entscheidet für die Zuständigkeit der Namen des ältesten Angeschuldigten, in Jugendstrafsachen der Namen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
- V. Weitere Vertretungsregelung:
 1. Ist der Vertreter ebenfalls verhindert, so wird der verhinderte Richter zunächst durch die verbleibenden Richter der gleichen Gerichtsabteilung vertreten. Abweichend hiervon findet im Falle der Verhinderung des Vertreters der Richterabteilung 36 und desjenigen der Richterabteilung 37 die weitere Vertretung durch einen Richter der Gerichtsabteilung IV. *Strafsachen* statt und nehmen die Richterabteilungen 34, 36 und 37 an der weiteren Vertretung von Richtern der Gerichtsabteilung III. *Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* nicht teil sowie nimmt die Richterabteilung 24 an der weiteren Vertretung von Richtern der Gerichtsabteilung II. *Zivilabteilung* nicht teil.

Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Ordnungszahl der Richterabteilung, jeweils beginnend mit der Richterabteilung, die gegenüber dem ursprünglich zuständigen verhinderten Richter die nächst höhere Ordnungszahl hat. Ist auf diese Weise die höchste Ordnungszahl erreicht, beginnt die weitere Vertretung wieder bei der niedrigsten Ordnungszahl innerhalb der jeweiligen Gerichtsabteilung.

2. Sind die nach vorstehender Reihenfolge zur weiteren Vertretung berufenen Richter sämtlich verhindert, bestimmt sich die weitere Vertretung nach folgender Reihenfolge:
 - a) Für die Richter der Zivilabteilung zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Betreuungsrichter, dann die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*.
 - b) Für die Richterabteilungen der Familienabteilung zunächst die Betreuungsrichter, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Abteilung *IV. Strafsachen*.
 - c) Für die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen* zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Betreuungsrichter, dann die Richter der Zivilabteilung.
 - d) Für die Betreuungsrichter zunächst die Richter der Familienabteilung, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*.
 - e) Für die weiteren Richter der Gerichtsabteilung *III. Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* zunächst die Richter der Gerichtsabteilung *IV. Strafsachen*, sodann die Richter der Zivilabteilung, dann die Richter der Familienabteilung.

Dabei werden innerhalb einer Gerichtsabteilung die Richterabteilungen nach aufsteigender Ordnungszahl herangezogen. Zunächst berufen ist insoweit die Richterabteilung mit der niedrigsten Ordnungszahl.

3. Gerichtsabteilung im Sinne der vorstehenden Vertretungsregelung sind die *I. Familienabteilung, II. Zivilabteilung, Gerichtsabteilung III. Freiwillige Gerichtsbarkeit u.a.* sowie *Gerichtsabteilung IV. Strafsachen*.
- VI. Wird ein weggelegtes, ruhendes oder vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen, ein Verfahren zurückverwiesen oder fallen in einem abgeschlossenen Verfahren noch weitere richterliche Entscheidungen an und besteht die dafür zuständig gewesene Richterabteilung (Referat) nicht mehr, richtet sich die Zuständigkeit nach der zum Zeitpunkt des Weiterbetreibens des Verfahrensgeltenden Buchstaben- oder Endziffernverteilung.
 - VII. Wird ein Richter abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob er kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so trifft die Entscheidung der Richter, dessen Referat dem des betroffenen Richters im Geschäftsverteilungsplan numerisch unmittelbar vorausgeht. Ist dieser Richter verhindert, tritt an seine Stelle der nächste nicht verhinderte Richter des Referates mit der – ausgehend von der Referatskennzahl des abgelehnten Richters – numerisch (nächst-) niedrigeren Referatskennzahl. Der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch in der vorstehenden Reihenfolge als letzter Richter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen. Sind alle Richter verhindert, folgt die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der jeweiligen Vertretungsregelung. Ist das Referat 10 nach der vorgenannten Reihenfolge erschöpft, geht es mit dem Referat mit der höchsten Ordnungsziffer in absteigender numerischer Reihenfolge weiter.

E. Bereitschaftsdienst

Beim Amtsgericht Bautzen besteht ein für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda zuständiger richterlicher Bereitschaftsdienst für Eilanträge außerhalb der regulären Dienstzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen unter Einbeziehung der Richterinnen und Richter der Amtsgerichte Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda sowie der Richterinnen und Richter des Landgerichts Görlitz, die bei den Außenkammern Bautzen tätig sind.

Einzelheiten hierzu werden durch einen gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt, über den das Präsidium des Landgerichts Görlitz im Einvernehmen mit den Präsidien der beteiligten Amtsgerichte beschließt.

F. Akteneinsichtsgesuche

Die Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche von Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, ist der für das Verfahren zuständigen Richterabteilung übertragen.

Bautzen, den 17. April 2026

Richter am Amtsgericht Beschel

Richterin am Amtsgericht Herzog

Richter am Amtsgericht als ständiger
Vertreter der Direktorin Klinkicht

Richter am Amtsgericht Nimphius

Direktorin des Amtsgerichts Tews